

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-582

vom 27. April 2021

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-430 vom 23. März 2021 verlängerte der Regierungsrat die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (SGS 961.11) letztmals um einen Monat bis zum 30. April 2021. Die Verordnung umfasst noch die Maskenpflicht in Einrichtungen der Kinderbetreuung und in Bildungseinrichtungen, jeweils mit einzelnen Ausnahmen, sowie ein generelles Besuchsverbot in Spitälern, ebenfalls mit Ausnahmeregelung. Auf Grund der vom Bundesrat per 19. April 2021 beschlossenen Lockerungen der allgemeinen Covid-Massnahmen wurde die Lage im Kanton und insbesondere in den Bildungseinrichtungen neuerlich beurteilt.

2. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung

Der Regierungsrat kommt dabei zum Schluss, dass es die allgemeine epidemiologische Lage im jetzigen Zeitpunkt noch nicht zulässt, die Maskenpflicht in den Bildungseinrichtungen und in Einrichtungen der Kinderbetreuung aufzuheben. Zudem soll auch das geltende Besuchsverbot in den Spitälern, auf ausdrücklichen Wunsch der jeweiligen Einrichtungen hin, noch nicht gelockert werden. Die Geltungsdauer der Verordnung wird deshalb um einen Monat bis zum 31. Mai 2021 verlängert.

3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den vorliegenden Beschluss sind Art. 2 und 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26). Demnach behalten die Kantone einerseits ihre Zuständigkeiten, soweit die Bundesverordnung nichts anders bestimmt. Andererseits dürfen die Kantone im Bereich der Bundesverordnung nach Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen treffen, wenn es örtlich zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche unmittelbar droht. Diese Voraussetzungen sind wie in Ziff. 2 dargelegt gegeben.

4. Beschluss

- ://:
1. Die Geltungsdauer der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SGS 961.11) wird bis zum 31. Mai 2021 verlängert.
 2. Die Kommunikation der Beschlüsse erfolgt mittels Medienmitteilung.

Beilagen:

- Entwurf Medienmitteilung
- Erlassänderung (Lex-Work-Version)

Verteiler mit Beilagen durch die VGD:

- Bundesamt für Gesundheit
- Gesundheitsdirektionen der Nachbarkantone

Verteiler mit Beilagen (per E-Mail):

- Alle Gemeinden
- Geschäftsleitung der Gerichte (martin.leber@bl.ch)
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Alle Direktionen
- Polizei Basel-Landschaft (pol.leitung@bl.ch)
- Miriam Bucher, Stabsstelle Gemeinden, Finanz- und Kirchendirektion (miriam.bucher@bl.ch)
- Franziska Gengenbach, Leitung Amt für Kind-, Jugend- und Behindertenangebote (franziska.gengenbach@bl.ch)
- Amt für Volksschulen (beat.luethy@bl.ch)
- Amt für Gesundheit (afg@bl.ch)
- Kantonaler Krisenstab (Patrik Reiniger, patrik.reiniger@bl.ch , Roman Haering, roman.haering@bl.ch, zzsid.kkskanzlei@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich